



# RUCKENBROD

## Mandanten- Informationsbrief zum Jahreswechsel 2015/2016

### Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel
  - a. Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)
  - b. Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)
  - c. Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG)
  - d. Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)
  - e. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes
3. Neuregelung bei Blockheizkraftwerken
4. Weitere Handlungsempfehlungen zum Jahresende
  - a. Pachtzahlungen bei Betriebsaufspaltung überprüfen
  - b. Gesellschafterdarlehen
  - c. Auskehrungen aus der Kapitalrücklage
  - d. Werbungskostenabzug nach Verkauf einer Immobilie
  - e. Veräußerung und Erwerb von Grundstücken
  - f. Steuerfalle Grunderwerbsteuer
  - g. Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
  - h. Edelmetall-Wertpapiere
  - i. Änderung bei Freistellungsaufträgen
  - j. Verbilligte Wohnraumüberlassung
  - k. Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen
  - l. Altenleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze
  - m. Antragsveranlagungen für das Jahr 2011
5. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
  - a. Grundproblem
  - b. Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen
  - c. Die Zuordnungsentscheidung
  - d. Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung und Mitteilung an die Finanzbehörde
  - e. Vorsteuerabzug nach erfolgter Zuordnung
  - f. Blockheizkraftwerke
6. Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31.3.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen
  - a. Einkommensteuer
  - b. Umsatzsteuer
  - c. Zuordnungsentscheidung
7. Fahrtenbuch
  - a. Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
  - b. Betriebliche Fahrten
  - c. Anforderungen an das Fahrtenbuch
  - d. Geschlossene Form
  - e. Elektronisches Fahrtenbuch
  - f. Mehrere Fahrzeuge
  - g. Unterjähriger Wechsel der Methode
8. Offenlegung von Jahresabschlüssen
9. Die neuen GoBD
10. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
  - a. Regelungen zur Inventur
  - b. Inventar
  - c. Vorratsvermögen
11. Aussonderung von Unterlagen
  - a. Fristberechnung
  - b. 10-jährige Aufbewahrungspflicht
  - c. 6-jährige Aufbewahrungspflicht
  - d. Lieferscheine
  - e. Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz
  - f. Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
  - g. Private Unterlagen
  - h. Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich
12. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 €
  - a. Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige
  - b. Welche Unterlagen sind aufzubewahren?
13. Steuersätze 2012 - 2016
14. Sachbezugswerte 2016
  - a. Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige
  - b. Welche Unterlagen sind aufzubewahren?
15. Sozialversicherung ab 2016

- a. Beitragssätze 2016  
b. Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016

## 1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2015/2016 möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren.

Gegenstand dieses Informationsbriefs sind viele gesetzliche Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

## 2. Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel

Alle Jahre wieder überrascht uns nicht nur der Weihnachtsmann mit Geschenken und Süßigkeiten, sondern auch der Gesetzgeber mit einer Fülle von steuerlichen Neuerungen. Dieses Jahr war der Gesetzgeber jedoch besonders fleißig und hat schon am 05. November das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Nachfolgend wollen wir Ihnen die u.E. wesentlichsten Änderungen und deren Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen kurz darstellen.

### a) Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG)

#### • Privatnutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Schon im Jahr 2013 reagierte der Gesetzgeber auf die hohen Anschaffungskosten und damit auch dem entsprechend hohen Bruttolistenpreis für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge. Um diese als Dienstfahrzeug nicht unattraktiver als einen klassischen Benziner- oder Diesel-PKW zu machen, wurde geregelt, dass der der Listenpreis bzw. die Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung gemindert wird. Diese Minderung erfolgt pauschaliert in Höhe von 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie bei Anschaffung des Fahrzeugs bis Ende 2013 und wird bei Anschaffung in den Folgejahren jeweils um 50 € abgeschmolzen. Wird also ein Elektrofahrzeug noch bis Ende 2015 angeschafft beträgt die Minderung 400 € pro kWh, in 2016 nur noch 350 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Nun wird durch das StÄndG 2015 klargestellt, dass

### 16. Weitere Informationen

dieses auch entsprechend bei Führung eines Fahrtenbuchs gilt.

#### Beispiel

Unternehmer U ist nach einer Probefahrt mit einem elektrischen Sportwagen ganz begeistert. Der Händler weist den U darauf hin, dass er mit diesem neuen Wagen auch steuerlich besonders günstig unterwegs ist. U will sich daher noch im Jahr 2015 diesen als Firmenwagen zulegen. Der private Nutzungsanteil wird voraussichtlich 30 % betragen, wobei U wie auch in den letzten Jahren ein durch das Finanzamt anerkanntes Fahrtenbuch führen wird. Die sonstigen Kosten des Fahrzeugs werden auf 2.000 € im Jahr geschätzt, die Batteriekapazität beträgt 7 kWh.

Die Privatentnahme des U berechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten	125.000 €
Minderung 7 kWh * 400 €	2.800 €
<hr/>	<hr/>
Geminderte Anschaffungskosten	122.200 €
Afa p.a. (122.200 € / 6 Jahre)	20.366 €
Sonstige Kosten p.a.	2.000 €
<hr/>	<hr/>
(geminderte) Gesamtkosten	22.366 €
Privater Nutzungsanteil p.a.	6.709 €
<hr/>	<hr/>
30 %	

Bei Führen eines Fahrtenbuchs hätte U somit im Jahr, bei 30 % Privatnutzungsanteil des PKW 6.709 € als Privatentnahme zu versteuern. Würde der Privatanteil mittels 1 % - Methode ermittelt, würde dieser im Jahr bei 122.200 € (geminderter Listenpreis) \* 12 Monate \* 1 % = 14.664 € liegen.

Fazit: Je höher die Batteriekapazität, desto spürbarer die Entlastung bei der Privatnutzung. Aus steuerlicher Sicht stellt sich allerdings die Investition des U nicht als „Sparmodell“ dar, aber dies sollte ja auch nicht der primäre Grund der Anschaffung sein.

#### • Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag

Tolle Neuigkeiten gibt es für klein- und mittelständische Unternehmen! Die Regelungen des § 7g EStG zum Investitionsabzugsbetrag sind durch das StÄndG 2015 deutlich vereinfacht worden.

Die Grundregel bleibt erhalten: Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgut des Anlagevermögens kann gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Entsprechend vermindern sich dann beim späteren Reinvestitionsgut, welches innerhalb der nächsten 3 Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags angeschafft oder hergestellt sein muss, die für die Bemessung der Abschreibungen maßgebenden Kosten.

Die Inanspruchnahme eines solchen Investitionsabzugsbetrages setzte bisher jedoch voraus, dass das Unternehmen die Funktion des anzuschaffenden Wirtschaftsguts dem Finanzamt genau mitzuteilen hatte. Zwar war es zulässig die Funktion stichpunktartig zu beschreiben, aber auch hier musste zum Beispiel zwischen Bürotechnik (Laptop, PC-Drucker, etc.) und Büroeinrichtungsgegenstand (Schreibtisch, Bürostuhl, etc.) unterschieden werden. Zudem musste auch immer die konkrete Anzahl der Wirtschaftsgüter konkret benannt werden. Wollte man zum Beispiel fünf neue Bürostühle zu je 100 € erwerben und hierfür einen Investitionsabzugsbetrag bilden musste man dokumentieren: 5 x Büroeinrichtungsgegenstände zu insgesamt 500 €.

Dieser Bürokratieaufwand entfällt ab dem Wirtschaftsjahr 2016! Zukünftig wird bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags auf die Funktionsbezeichnung vollständig verzichtet. Da auch der Nachweis der konkreten Investitionsabsicht entfällt, kann künftig ein Investitionsabzugsbetrag für ein beliebiges angeschafftes oder hergestelltes Wirtschaftsgut verwendet werden. Der Steuerpflichtige kann also frei entscheiden für welche Investitionen er diese Abzugsbeträge verwendet. Wichtig ist nur dass die Investition innerhalb des Dreijahreszeitraums erfolgt, da anderenfalls eine Rückgängigmachung der Abzugsbeträge mit einer Verzinsung der daraus resultierenden Steuernachforderung erfolgt.

### **Praxistipp**

*Unternehmern wird damit ab dem Jahr 2016 ein flexibles Steuergestaltungsinstrument in die Hand gegeben. Investitionsgüter können ausgetauscht werden, ohne dass eine rückwirkende Auflösung des Investitionsabzugsbetrags mit dem entsprechenden Zinsrisiko erfolgt.*

*Da diese Möglichkeit jedoch erst ab dem Wirtschaftsjahr 2016 besteht, sollte überprüft werden, inwieweit noch in diesem Jahr die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags sinnvoll ist. Denn bis zum Ende dieses Jahres gelten noch die strengen Altregelungen. Da die Summe der möglichen Investitionsabzugsbeträge auf 200.000 € begrenzt ist kann es daher durchaus sinnvoll sein, die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags für eine geplante Investition erst im Jahr 2016 in Anspruch zu nehmen.*

- **Anpassung § 6b EStG**

§ 6b EStG ermöglicht u.a. die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung von betrieblichen Grundstücken auf ein im Rahmen einer Reinvestition angeschafften neuen Grundstücks oder Gebäudes. Voraussetzung war, dass sowohl das veräußerte als auch das neu angeschaffte Wirtschaftsgut zu einer inländischen Betriebsstätte gehörte.

Diese Regelung musste geändert werden, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) im April diesen Jahres die Reinvestition ausschließlich für Wirtschaftsgüter einer inländischen Betriebsstätte als nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar eingestuft hat. Allerdings verlangte der EuGH nicht, dass die Möglichkeit der Übertragung der stillen Reserven uneingeschränkt auf ausländische Betriebsstätten ausgedehnt werden sollte. Eine europarechtskonforme Regelung könne auch dergestalt erfolgen, dass, wenn eine Ersatzinvestition in Anlagegüter einer Betriebsstätte im EU/EWR-Raum erfolgt, dem Unternehmer ein Wahlrecht eingeräumt wird, die Steuer aus der Aufdeckung der stillen Reserven sofort zu entrichten oder über einen bestimmten Zeitraum gestreckt zu zahlen.

Den Vorschlag des EuGH nahm der Gesetzgeber natürlich gerne auf. Daher ermöglicht nunmehr die Vorschrift des § 6b EStG eine zinslose Stundung der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuer bei entsprechender Reinvestition in eine EU/EWR- Betriebsstätte. Der Unternehmer kann die Steuer dann in fünf gleichen Jahresraten entrichten. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Antrag im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gestellt worden ist.

### **Praxistipp**

*Die Regelung gilt in allen offenen Fällen und daher auch schon rückwirkend bei Veräußerung im Jahr 2015. Wollen Unternehmer somit von dieser Regelung bei einer geplanten Reinvestition in einer EU/EWR-Betriebsstätte Gebrauch machen, müssen diese noch in diesem Jahr einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen. Erfolgt die Reinvestition in eine inländische Betriebsstätte bleibt die bisherige Vorschrift unverändert.*

- **Sonderausgabenabzug für Unterhaltsleistung**

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Unterhaltszahlung an den geschiedenen oder dauernd getrennt leben Ehegatten ist zukünftig die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der unterhaltenen Person in der Steuererklärung der unterhaltszahlenden Person. Dieses greift natürlich nur dann, wenn der unterhaltsbeziehende (Ex-)Ehegatte auch über eine solche Identifikationsnummer verfügt, d.h. im Inland steuerpflichtig ist.

### **Praxistipp**

*Der Unterhaltsleistende ist hier nicht auf die Mitwirkung der unterhaltenen Person angewiesen, sondern kann diese bei seinem Wohnsitzfinanzamt abfragen. Auch wenn die Neuregelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2016 greift, sollte rechtzeitig an die Einholung der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person gedacht werden um den Abzug als Sonderausgaben sicherzustellen.*

- **Kapitalertragsteuerabzug von Banken**

Schon im Jahr 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) über einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Bank aufgrund eines Widerspruchs Ihres Kunden vom Steuerabzug auf Kapitalerträge Abstand genommen hatte. Der BFH gab damals der Bank bzw. dem Bankkunden Recht, da sich in dem konkreten Fall der Steuerabzug nur auf Grundlage der Auffassung der Finanzverwaltung, nicht jedoch aus dem Gesetz ergab.

Nun reagiert der Gesetzgeber und schreibt ab dem Jahr 2016 vor, dass Kreditinstitute hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinhalts die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung verbindlich anzuwenden haben. Dieses führt zu der - durchaus zweifelhaften - Folge, dass nun auch interne Verwaltungsschreiben für Außenstehende, hier also Kreditinstitute, verbindlich sind.

### **b) Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG)**

Eine überaus positive Neuerung sieht das Gesetz auch bei den Verlustabzugsbeschränkungen des § 8b KStG vor. Hier hatte der Gesetzgeber zwar schon mit seinem Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab dem Jahr 2010 versucht, mittels einer sogenannten Konzernklausel die Regelung mittelstandstauglich auszugestalten, die Regelung lief jedoch in einer Vielzahl ganz praxisrelevanter Fälle leer. So griff diese z. B. nur, wenn es sich bei der sogenannten Konzernspitze um eine einzelne natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft handelte. Gerade die im Mittelstandsbereich so beliebte GmbH & Co. KG wurde daher nicht als Konzernspitze anerkannt, sodass es hier bei einer Umstrukturierung recht schnell zu einem Fortfall der Verlustvorträge einer Tochterkapitalgesellschaft kommen konnte.

Diese Mittelstandsbremse wird nun gelöst, sodass nunmehr auch Personenhandelsgesellschaften als Konzernspitze in Betracht kommen. Am überraschendsten ist hierbei aber sicherlich der Anwendungsbereich der Neuregelung:



Diese gilt nämlich schon rückwirkend für sämtliche Beteiligungserwerbe, welche nach dem 31.12.2009 erfolgten. Damit führt die Regelung in vielen Fällen zum Wiederaufleben eines bereits verloren geglaubten Verlustvortrags.

### **Praxistipp**

*Die Erweiterung der Konzernklausel erfolgt nicht auf sämtliche Personengesellschaften, sondern nur auf Personenhandels-gesellschaften, also einer OHG oder KG. Es kann daher sinnvoll sein, Konzernspitzen in der Rechtsform einer GbR vorsorglich in eine Personenhandels-gesellschaft zu überführen, um bei zukünftigen Umstrukturierungen in den Genuss der Konzernklausel zu kommen.*

### **c) Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG)**

Zur Umgehung von Steuervermeidungen wird die Möglichkeit, sonstige Gegenleistungen im Rahmen von Einbringungen in Kapitalgesellschaften ohne Gefährdung der Steuerneutralität an den Einbringenden zu leisten, eingeschränkt. Bislang konnten hier z. B. Darlehen bis zur Höhe des Buchwerts des eingebrachten Vermögens neben neuen Anteilen an der Gesellschaft gewährt werden, ohne dass hierdurch negative steuerliche Folgen ausgelöst wurden.

Diese Möglichkeit bleibt zwar grundsätzlich auch weiterhin erhalten, wird jedoch der Höhe nach begrenzt. Eine steuerneutrale Buchwertfortführung ist daher bei der Gewährung von sonstigen Gegenleistung nur noch dann möglich wenn,

- der Wert der sonstigen Gegenleistungen nicht mehr als 25 % des Buchwerts des eingebrachten Vermögens oder
- 500.000 €, höchstens jedoch den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens

beträgt.

Werden diese Grenzen überschritten, sind insoweit stille Reserven im eingebrachten

Vermögen aufzudecken. Die Einbringung kann dann nicht mehr steuerneutral zu Buchwerten erfolgen.

Eine entsprechende Regelung gilt auch für Einbringungen in Personengesellschaften. Dieses ist jedoch positiv zu beurteilen, da die Finanzverwaltung bislang die Gewährung einer sonstigen Gegenleistung in diesen Fällen immer als schädlich angesehen hat.

### **Praxistipp**

*Die Neuregelungen gelten für sämtliche Fälle, in denen der Einbringungsvertrag oder der Umwandlungsbeschluss nach dem 31.12.2014 geschlossen wurden. Damit ist es nicht möglich sich unter Ausnutzung der Regelung über die Rückwirkung der Einbringung noch in den Anwendungsbereich der Altregelung zu gestalten. Die neuen Grenzen für die Gewährung sonstiger Gegenleistungen, sind daher auch schon aktuell zu beachten.*

### **d) Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)**

#### **• Änderungen im Gesellschafterbestand**

Die erste Änderung regelt die Ermittlung einer Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, bei einer mehrstufigen Beteiligung. Es wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben, dass die Höhe der mittelbaren Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft in Abhängigkeit von der Rechtsform der zwischengeschalteten Gesellschaft erfolgt.

Damit wird der Rechtsprechung des BFH, welche hier Kapital- und Personengesellschaften als gleichermaßen transparente Zwischengesellschaften betrachtet hat, die Rechtsgrundlage entzogen. Zukünftig ist daher zu differenzieren: Bei Beteiligungen die über Personengesellschaften (auch mehrstöckig) gehalten werden, ist die Beteiligungsquote immer durchzurechnen. Ist jedoch eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft unmittelbar beteiligt, gilt das „Alles oder Nichts-Prinzip“. Diese in vollem Umfang als neue Gesellschafterin anzusehen, wenn an ihr mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen.

- **Ersatzbemessungsgrundlage**

Mit der zweiten Änderung werden die Regelungen zur Ersatzbemessungsgrundlage nunmehr durch ein Verweis auf die Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach § 151 i.V.m. § 157 BewG geändert. Dies war notwendig, da das Bundesverfassungsgericht (BverfG) die alte Regelung zu Ersatzbemessungsgrundlage als mit der Verfassung unvereinbar erklärt hat. Diese verwies noch auf die alte Regelung des § 138 BewG i.V.m. § 146 BewG, wonach eine Bewertung eines bebauten Grundstücks mit dem 12,5-fachen der vereinbarten Jahresmiete erfolgte.

Dies führte in der Regel zu einer Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, welche deutlich unter dem Verkehrswert lag. Die Neuregelung soll hier eine Annäherung an die Verkehrswerte des Grundstücks sicherstellen. In der Folge kommt es also zu einer deutlichen Erhöhung der Belastung mit Grunderwerbsteuer, soweit die Ersatzbemessungsgrundlage greift. Die Regelung gilt rückwirkend auf alle Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2008 verwirklicht wurden. Die Übergangsregelung stellt jedoch sicher, dass bereits erfolgte Feststellungen hier einen Vertrauensschutz genießen und somit nicht geändert werden.

### e) **Änderungen des Umsatzsteuergesetzes**

Der Gesetzgeber reagiert mit einer abermaligen Änderung der Regelungen über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die jüngere Rechtsprechung des BFH. Dieser hatte im August letzten Jahres entschieden, dass nur solche in ein Gebäude eingebaute Anlagen als Bestandteil eines Gebäudes gelten können, die für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Voraussetzung erfüllen nach Ansicht des BFH Betriebsvorrichtungen regelmäßig nicht.

Nunmehr schreibt das Gesetz fest, dass auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in dem Gebäude installiert sind und nicht bewegt werden

können, ohne das Gebäude zu zerstören oder zu verändern, eine Bauleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück darstellen. Damit wird die Auffassung der Finanzverwaltung festgeschrieben, wonach Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen den Regelungen über die Umkehr der Steuerschuldnerschaft unterfallen.

### 3. **Neuregelung bei Blockheizkraftwerken**

Die Finanzverwaltung ändert ihre Rechtsauffassung zur steuerlichen Beurteilung von Blockheizkraftwerken (BHKW). Diese gelten zukünftig nicht mehr als selbständig bewegliches Wirtschaftsgut, sondern sind als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes anzusehen. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn es sich bei dem BHKW um eine Betriebsvorrichtung handelt. Diese geänderte Auffassung hat beim zukünftigen Erwerb eines BHKW unterschiedliche steuerliche Auswirkungen:

- Nach alter Auffassung wurde bei BHKW eine 10-jährige Nutzungsdauer zur Bemessung der Abschreibungen angenommen. Zukünftig sind die Aufwendungen für ein BHKW in Neubaufällen den Anschaffungskosten des Gebäudes zuzurechnen und mit diesem über die entsprechend deutlich längere Nutzungsdauer abzuschreiben.
- Ein weiterer Nachteil ist, dass für den geplanten Erwerb eines BHKW kein Investitionsabzugsbetrag (siehe oben) mehr in Anspruch genommen werden kann, da dieser nur für die Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern in Frage kommt.
- Bei der Nachrüstung eines BHKW wirkt sich die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung jedoch grundsätzlich positiv aus: Der Austausch einer vorhandenen Heizungsanlage durch den Einbau eines BHKW stellt in diesen Fällen einen Erhaltungsaufwand dar, welcher sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig ist.

**Praxistipp**

Die Finanzverwaltung räumt Steuerpflichtigen ein Wahlrecht ein, die bisherige Verwaltungsauffassung weiterhin anzuwenden. Dieses Wahlrecht gilt für alle BHKW, die vor dem 31.12.2015 angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind. Sollte also in Neubaufällen der Einbau eines BHKW beabsichtigt sein, haben Steuerpflichtige noch bis zum Ende des Jahres die Möglichkeit sich die Anwendung der alten Regelung durch eine verbindliche Bestellung zu sichern.

Beachten Sie, dass sich die Neuregelung auch bei der Modernisierung erworbene Mietobjekte auswirkt. Hier gilt die steuerliche Besonderheit das Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen die innerhalb von 3 Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, den Anschaffungskosten zugeschrieben werden, wenn diese Aufwendungen insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Zukünftig sind die Aufwendungen für den Einbau eines BHKW in ein solches Altobjekt bei der Grenze dieser sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten mit zu beachten.

#### 4. Weitere Handlungsempfehlungen zum Jahresende

##### a) Pachtzahlungen bei Betriebsaufspaltung überprüfen

Überlässt bei einer klassischen Betriebsaufspaltung der Besitzunternehmer Wirtschaftsgüter verbilligt oder unentgeltlich an die Betriebs-GmbH greift seit Anfang des Jahres das sogenannte Teilabzugsverbot, welche zu einer Kürzung der Betriebsausgaben auf Ebene des Besitzunternehmens führt. Denn die mit den überlassenen Wirtschaftsgütern zusammenhängenden Aufwendungen sind in diesen Fällen, soweit diese auf den unentgeltlichen Teil der Überlassung entfallenden, nur zu 60 % als Betriebsausgaben abziehbar. Hierzu gehören insbesondere Schuldzinsen aus

Finanzierungen sowie laufende Abschreibung.

Daher sollte zum Jahresende regelmäßig eine Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Pachtzahlung erfolgen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die vereinbarte Pacht unter dem Marktniveau liegt, sollte eine Anpassung erfolgen. Ist dies jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Betriebs GmbH nicht möglich, kann das Teilabzugsverbot auch dadurch vermieden werden, dass der Besitzunternehmer nachweist, dass auch ein fremder Dritter keine höhere Pacht verlangt hätte oder unter Sanierungsaspekten einer Herabsetzung der Pacht zugestimmt hätte.

**Praxistipp**

Die Regelungen des Teilabzugsverbot greifen zwar auch bei einer nur mittelbaren Beteiligung von mindestens 25 % an der Betriebs-GmbH, handelt es sich jedoch bei dem Besitzunternehmen um eine Personengesellschaft, die an der Betriebsgesellschaft nicht beteiligt ist, fehlt es an der erforderlichen Beteiligungsquote. Das Teilabzugsverbot findet in diesen Fällen keine Anwendung.

##### b) Gesellschafterdarlehen

Ein ähnliches Problem wie bei der teil- oder unentgeltlichen Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung stellt sich bei nicht fremdüblich vereinbarten Gesellschafterdarlehen an eine GmbH. Auch in diesen Fällen greift das Teilabzugsverbot auf Ebene des Darlehensgebers. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der darlehensnehmenden GmbH beteiligt ist und darüber hinaus, dass das Darlehen zu seinem Betriebsvermögen gehört. Betroffen vom Teilabzugsverbot sind in diesen Fällen regelmäßig laufende Refinanzierungsaufwendungen, wenn der Gesellschafter also das Darlehen selbst bei seiner Hausbank aufgenommen hat und lediglich an seine Gesellschaft weiterleitet. Es können aber auch Abschreibungen auf die Darlehensforderungen oder Aufwendungen aus der Stellung einer Sicherheit (z. B. Bürgschaft) umfasst sein. Das Jahresende ist ein guter Zeitpunkt auch hier die

fremdübliche Ausgestaltung solcher Darlehensverträge zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

### c) Auskehrungen aus der Kapitalrücklage

Eine oft übersehene Steuerfalle stellen Auskehrung aus der Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter dar. Zivilrechtlich handelt es sich hierbei lediglich um die Rückzahlung von Einlagen - steuerlich kann es sich hierbei jedoch um steuerpflichtige Gewinnausschüttungen handeln. Zudem droht der GmbH ein Haftungsbescheid wegen nicht abgeführter Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag.

Schuld an dieser „Umqualifizierung“ ist eine steuerliche Sonderregelung. § 27 KStG sieht vor, dass Leistungen einer Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Einordnung nur dann eine Einlagenrückgewähr darstellen, wenn diese den auf den Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten ausschüttbaren Gewinn übersteigen.

#### **Praxistipp**

*Diese Grundsätze gelten auch, bei der Auskehrung von Einlagen, die die Gesellschafter erst im selben Jahr zur Überbrückung einer Liquiditätsdelle der Gesellschaft zugeführt haben. Der BFH hat Anfang des Jahres noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass ein solcher Direktzugriff auf das sogenannte steuerliche Einlagekonto nicht möglich ist.*

### d) Werbungskostenabzug nach Verkauf einer Immobilie

Auch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie kann der ehemalige Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen noch Schuldzinsen aus der Finanzierung der Anschaffung der Immobilien oder deren Erweiterung, z. B. bei einer umfangreichen Sanierung, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Veräußerung der Immobilie steuerpflichtig oder steuerfrei

außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist erfolgte. Voraussetzung ist allerdings, dass die Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungserlös hätten getätigt werden können. Ist also der Veräußerungserlös höher als der Restkredit, scheidet eine Geltendmachung der Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von vornherein aus.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für den weiteren Werbungskostenabzug ist, dass die Vermietungsabsicht nicht bereits vor dem Verkauf aufgegeben wurde. Daher fallen z. B. Vorfälligkeitsentschädigung, welche bei der Ablösung des Kredits im Vorfeld der Veräußerung von der Bank erhoben werden nicht unter die Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

Eine Ausnahmeregelung die Finanzverwaltung bei einem Kredit vor, mit dem sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen finanziert wurden (z. B. Austausch der Fenster oder Fassadendämmung). Hier lässt die Finanzverwaltung einen nachträglichen Abzug der Schuldzinsen auch noch dann zu, wenn der Veräußerungserlös höher war als der Restkredit. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen die Immobilie vor dem 1. Januar 2014 verkauft wurde.

### e) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken

#### • **Spekulationsfrist beachten!**

Wird ein Grundstück im Privatvermögen gehalten und innerhalb einer 10-jährigen Spekulationsfrist seit Anschaffung veräußert, ist der dabei erzielte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Anders als sonst im Steuerrecht üblich, kommt es hierbei sowohl für den Zeitpunkt der Anschaffung als auch für den Zeitpunkt der Veräußerung auf das sogenannte obligatorische Rechtsgeschäft, also das Datum der notariellen Urkunde über die Grundstücksveräußerung, an. Gerade bei der Veräußerung von Immobilien im Schnittpunkt der Jahre können hierbei bei Nichtbeachtung dieser Frist ungewünschte steuerliche Folgen ausgelöst werden.



**Beachten Sie:** die Zehnjahresfrist ist hierbei Tag genau zu beachten, selbst eine Unterschreitung von einem Tag kann somit zur vollen Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns führen! Der BFH hat hierzu jüngst festgestellt, dass diese Spekulationsfrist auch nicht durch Vereinbarung einer sogenannten aufschiebenden Bedingung im Kaufvertrag umgangen werden kann.

#### f) Steuerfalle Grunderwerbsteuer

Allgemein bekannt ist: Beim Erwerb eines Grundstücks fällt Grunderwerbsteuer an, die im Regelfall nach den vertraglichen Vereinbarungen der Erwerber zu zahlen hat. Was den meisten Erwerber nicht bekannt ist, ist das die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Grunderwerbsteuer hier auch deutlich höher sein kann als der vereinbarte Kaufpreis für das Grundstück.

Der Grund liegt in der Besonderheit eines sogenannten einheitlichen Vertragswerks. Ein solches kann nach der Rechtsprechung des BFH dann vorliegen, wenn bereits bei Kauf des unbebauten Grundstücks der Käufer gleichzeitig ein konkretes Angebot für die Grundstücksbebauung abschließt und Grundstücksverkäufer und Bauträger wirtschaftlich verbunden sind. Gleiches gilt bei dem Erwerb eines mit einem Rohbau bebauten Grundstückes in Fällen des gleichzeitigen Abschlusses eines Angebots für den Innenausbau.

Je nach Wert des z. B. noch zu errichtenden Gebäudes kann dies zu einer deutlichen Mehrbelastung des Erwerbers aufgrund der höheren Grunderwerbsteuer führen.

#### Praxistipp

Prüfen Sie daher bei dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks solche Kopplungsangebote genau. Lassen Sie sich gegebenenfalls vom Veräußerer zusichern, dass kein Erwerb des Grundstücks auf Grundlage eines einheitlichen Vertragswerks erfolgt. Auf der sicheren Seite sind sie, wenn hier der Veräußerer das Risiko von mehr Steuern vertraglich übernimmt.

#### g) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein gesondertes Entgelt, mit welchem nicht nur bereits erdiente Ansprüche z. B. rückständiges Gehalt, Überstundenguthaben oder Tantiemen abgegolten werden, liegt eine Abfindung vor.

Soweit diese Abfindung als Entschädigung für entgehende Einnahmen gezahlt wird, kann eine Tarifiermäßigung beim ausscheidenden Arbeitnehmer im Wege der sogenannten Fünftelregelung Anwendung finden. Hierbei wird der Arbeitnehmer vereinfacht so gestellt, als wenn diesem die Abfindung in fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden würde. Dadurch kann vermieden werden, dass die Abfindung mit dem Höchststeuersatz besteuert wird.

Eine Steuerfalle droht den ausscheidenden Arbeitnehmern hierbei immer dann, wenn die Entschädigungsleistung nicht innerhalb eines Veranlagungszeitraums gezahlt wird. Denn dann fehlt es an dem Merkmal der Zusammenballung der Einkünfte, sodass die Tarifiermäßigung generell zu versagen ist. Eine Unschädlichkeit für die Gewährung der Tarifbegünstigung kann hierbei nur dann angenommen werden, wenn die Abfindung in zwei Teilbeträgen sich als Teilzahlung im Verhältnis einer Haupt- und Nebenleistung darstellt. Dies hat der BFH in einer ganz aktuellen Entscheidung aus dem Oktober dieses Jahres bestätigt. Von einer solchen Nebenleistung kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn diese weniger als 10 % der Hauptleistung beträgt.

#### Praxistipp

Allerdings lag dem Urteil ein Sachverhalt zu Grunde, bei dem der ausscheidende Arbeitnehmer auf die Höhe der Abfindung und die Modalitäten ihrer Auszahlung keinen Einfluss hatte. Arbeitnehmer sollten daher sicherheitshalber darauf beharren, dass ihnen die Abfindung in einer Summe bzw. in nur einem Veranlagungszeitraum ausgezahlt wird.

#### h) Edelmetall-Wertpapiere

Der BFH hat aktuell entschieden, dass sogenannte XETRA-Gold

Inhaberschuldverschreibungen steuerlich wie physisch eingelagertes Gold zu behandeln sind, auch wenn es sich dabei um ein börsenfähiges Wertpapier handelt.

Für den Anleger bedeutet dies, er tätigt mit der Veräußerung solcher Edelmetall-Wertpapiere ein privates Veräußerungsgeschäft, für welches die Spekulationsfrist von einem Jahr gilt. Dies hat zur Folge, dass der Gewinn aus der Veräußerung eines solchen Papiers nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht steuerbar ist. Die Finanzverwaltung hat auf diese neue Rechtsprechung noch nicht reagiert. Anleger wahren jedoch nur dann ihre Chance auf die Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinns, wenn sie die einjährige Spekulationsfrist beachten.

### **Praxistipp**

*Oftmals sind die einzelnen Wertpapiergeschäfte und die sich hinter diesen verbergenden Finanzprodukte aus den Steuerbescheinigungen der Banken nicht zu erkennen. Hier sollte eine Einzelaufstellung bei der Bank eingeholt werden um zu prüfen, ob sich in den ausgewiesenen Erträgen auch nicht steuerbare Einkünfte aus der Veräußerung von Edelmetall-Wertpapieren außerhalb der Spekulationsfrist befinden.*

### **i) Änderung bei Freistellungsaufträgen**

Nach § 44a Abs. 2a EStG ist seit 2011 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (§ 139b AO) im Freistellungsauftrag erforderlich. Dies dient dazu, dass die Überprüfung der Freistellungsaufträge effizienter im Rahmen des Kontrollmitteilungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen von Ehepaaren ist auch die Identifikationsnummer des Ehegatten mitzuteilen.

Ab 1. Januar 2016 verlieren alle Freistellungsaufträge, die bisher ohne Steueridentifikationsnummer erteilt wurden, ihre Gültigkeit.

Diese Freistellungsaufträge brauchen nicht erneut mit dem nunmehr amtlichen Vordruck neu beantragt werden. Den Freistellungsaufträgen ist vielmehr die IdNr.

in einer geeigneten Form beizuordnen. Z. B. über ein Online-Portal bei der eigenen Bank.

### **j) Verbilligte Wohnraumüberlassung**

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

Es ist daher zu empfehlen jährlich zu prüfen, ob die vereinbarte Miete noch über der Grenze von 66 % der ortsüblichen Marktmiete liegt. In diesen Fällen ist die verbilligte Vermietung noch als voll entgeltlich anzuerkennen, so dass auch ein vollständiger Werbungskostenabzug geltend gemacht werden kann.

### **k) Steuern sparen mit Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen**

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) und Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen.

Dabei sind die sog. Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, Zusatzversicherungen usw.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Selbständigen) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, die Beiträge zur Basisversorgung bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung vor auszuzahlen. Durch diese Vorauszahlungen in 2015 können in

den Folgejahren zusätzliche Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bevor eine Vorauszahlung erfolgt, ist bei der eigenen Krankenkasse nachzufragen, ob und in welcher Höhe diese Vorauszahlungen annimmt.

Wenn Ihre Krankenkasse Vorauszahlungen annimmt, dann sprechen Sie uns bitte an. Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

#### **l) Altenteilsleistungen und Nichtbeanstandungsgrenze**

Die Altenteilsleistungen sind mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, abzugsfähig. Es ist jedoch

nicht zu beanstanden, wenn der Wert der unbaren Altenteilsleistungen am Maßstab der Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung geschätzt wird.

Für die Jahre 2011 – 2015 ergeben sich für die unbaren Altenteilsleistungen folgende Werte:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
VZ	Einzelperson			Altenteilerhepaar		
	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt	Verpflegung	Heizung Beleuchtung andere NK	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	585	3.213	5.256	1.170	6.426
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720
2015	2.748	612	3.360	5.496	1.224	6.720

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente oder dauernde Last berücksichtigt werden.

Quelle:

Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 9. Februar 2015

### **m) Antragsveranlagungen für das Jahr 2011**

Durch eine freiwillig abzugebende Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 können Sie die Lohnsteuer auf die Einkommensteuer anrechnen lassen und eine Einkommensteuererstattung bekommen.

Dies ist möglich, wenn Sie im Jahr 2011 als Alleinstehender nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, die nach Steuerklasse I dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben oder wenn Sie als Ehegatten nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und beide nach der Steuerklasse IV dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben, wenn Sie vom Finanzamt keine Aufforderung erhalten haben und wenn Sie keine weiteren Einkünfte, Lohnersatzleistungen oder sonstige Leistungen, die dem steuerlichen Progressionsvorbehalt unterliegen von mehr als 410 € bezogen haben.

Diese freiwillige Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 muss spätestens am 31. Dezember 2015 beim zuständigen Finanzamt eingehen.

In diesen Fällen muss das Finanzamt die Veranlagung durchführen und die zu viel entrichtete Lohnsteuer wird zurückerstattet.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie von der vorstehenden Problematik betroffen sind, um die weitere Vorgehensweise mit uns zu besprechen.

## **5. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken**

### **a) Grundproblem**

Werden Photovoltaikanlagen, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden,

angeschafft oder hergestellt, dann stellen sich verschiedene Fragen:

- Inwieweit soll der Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden?
- Wann muss die Zuordnungsentscheidung fallen?
- Wie muss die Zuordnungsentscheidung dokumentiert werden?
- Muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bekannt gegeben werden?
- Was geschieht, wenn keine oder verspätete Zuordnungsentscheidungen getroffen werden?

### **b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen**

Bei Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, wird der Selbstverbrauch nicht mehr gesondert vergütet. Soweit der erzeugte Strom für die eigengenutzte Wohnung verbraucht wird, liegt ertragsteuerlich eine Entnahme und umsatzsteuerlich eine gleichgestellte Lieferung vor.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme ab 1. April 2012) um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt. Dies wirft erhebliche Probleme beim Vorsteuerabzug auf.

### **c) Die Zuordnungsentscheidung**

Beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 %, kann der Unternehmer in vollem Umfang sein Wahlrecht ausüben. Dabei gibt es für die Zuordnung der Photovoltaikanlage folgende Varianten:

- voll zuordnen
- voll nicht zuordnen
- Zuordnung soweit unternehmerisch genutzt.

Dient eine Photovoltaikanlage zu weniger als 10% unternehmerischen Zwecken, liegt nach deutscher Rechtsauffassung zwingend ein „Konsumgut“ vor. Eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist nicht möglich.



#### d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung und Mitteilung an die Finanzbehörde

Ob eine volle Zuordnung einer Photovoltaikanlage zum Unternehmensvermögen sinnvoll ist, bedarf immer einer Einzelwürdigung und Einzelfallentscheidung. Diese Zuordnungsentscheidung muss dabei der Finanzbehörde wirksam und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dabei hat die „schriftliche Erklärung“ an das Finanzamt in einem zeitlichen Rahmen vom Beginn der Herstellung/Anschaffung bis spätestens zur rechtzeitigen Abgabe entweder einer USt-Voranmeldung oder bei der Umsatzsteuerjahreserklärung zu erfolgen. Dabei ist die USt-Jahreserklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

#### e) Vorsteuerabzug nach erfolgter Zuordnung

Wurde die Photovoltaikanlage voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist die insgesamt damit zusammenhängende Vorsteuer den kompletten Regelungen der §§ 14 u. 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu unterwerfen.

Wurde die Zuordnungsentscheidung nicht bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres (nach der Anschaffung/Herstellung der gemischt genutzten Anlage) getroffen, dann wird unterstellt, dass eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht gewollt war. Dadurch scheidet der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung/Herstellung der Photovoltaikanlage.

#### f) Blockheizkraftwerke

Die vorgenannten Regelungen geltend entsprechend bei der Anschaffung bzw. Herstellung von Blockheizkraftwerken.

### 6. Privater Selbstverbrauch bei nach dem 31. März 2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlagen

#### a) Einkommensteuer

Bei dem Selbstverbrauch des Stroms handelt es sich um einen Gegenstandsentnahme. Die

Entnahme ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG zu bewerten.

Die Ermittlung des Entnahmewertes des selbst verbrauchten Stroms kann nach folgenden Methoden erfolgen:

- Anteilige Herstellungskosten
- Wiederbeschaffungswert des Versorgers, der das Objekt beliefert gemindert um einen kalkulatorischen Gewinnaufschlag
- Pauschale von 0,20 € netto je kWh

Der niedrigste Wert ist als Entnahme anzusetzen. Dies ist der sog. Teilwertgedanke. Denn ein sog. gedachter Erwerber des Betriebs würde nicht den Wiederbeschaffungswert sondern den günstigsten Wert für das Umlaufvermögen bezahlen.

Eine Entnahme muss angesetzt werden, da auch 100 % der Kosten der Anlage als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

#### b) Umsatzsteuer

Die Ausführungen unterstellen, dass die Anlage zu 100 % dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde und dass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung zu 100 % erfolgte.

Der Selbstverbrauch des Stroms stellt umsatzsteuerlich eine Nutzung der Anlage dar und ist nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG mit den Wiederbeschaffungskosten (Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder einen gleichartigen Gegenstand) anzusetzen. Der Ansatz der Kosten ist im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht möglich.

Seit 1. Januar 2015 muss für Zwecke der Umsatzsteuer zwingend der tatsächliche individuelle Strombezugswert (inkl. anteiliger Grundgebühr) angesetzt werden.

Auf die einkommensteuerliche Bewertung hat die Umsatzsteuer keinerlei Auswirkung. Hier gelten weiterhin die Ausführungen unter dem Buchstaben a).

#### c) Zuordnungsentscheidung

Für den Steuerpflichtigen kann es sinnvoll sein, die Photovoltaikanlage nicht

vollständig, sondern nur anteilig dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Die Zuordnung könnte z. B. nur in Höhe der Lieferungen an Dritte (ohne Selbstverbrauch) erfolgen.

Dies vermeidet eine überhöhte Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG.

Auch zu der schwierigen Thematik „Photovoltaikanlagen“ beraten wir Sie gerne.

## 7. Fahrtenbuch

### a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, zumindest die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

### b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

### c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):

- o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
- o Reisezweck
- o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z. B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

### d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

### e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahr Anlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat die Oberfinanzdirektion Rheinland mit Kurzinformation vom 18. Februar 2013 Stellung genommen:

*“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtenanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”*

#### **f) Mehrere Fahrzeuge**

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z. B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

#### **g) Unterjähriger Wechsel der Methode**

Das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils darf bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt.

Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

#### **8. Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Bei Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014 müssen die offenkundigspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31. Dezember 2015 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 100 €. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

#### **9. Die neuen GoBD**

Mit BMF-Schreiben vom 14. November 2014 wurden die neuen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben.

Dieses BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

In dem BMF-Schreiben wird eine Vielzahl von bekannten Regelungen zusammengefasst. Allerdings ergeben sich dadurch seit 2015 auch einige Verschärfungen. So wird u. a. auch Stellung genommen zum Zugriff auf Kostenstellen. Die Kostenstellen unterliegen nach

Auffassung der Finanzverwaltung dem Datenzugriff, soweit sie zur Erläuterung steuerlicher Sachverhalte benötigt werden. Zur Erfüllung der Belegfunktionen sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Papierbeleg erforderlich. Fehlt die Kontierung, hat ein Steuerpflichtiger durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind. Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen. In dem BMF-Schreiben wird auch umfassend zur Frage Stellung genommen, welche Inhalte ein solcher Beleg enthalten muss. Und viele weitere Punkte. Insgesamt umfasst das BMF-Schreiben in der Original-Version 38 DIN-A4-Seiten.

## 10. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

### a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 AO ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

### b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt. Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

### c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle

ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen. Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens.
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens.
- Je nach Bewertungsverfahren:
  - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
  - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
  - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

## 11. Aussonderung von Unterlagen

### a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2016 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d. h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB, § 147 Abs. 3 AO und § 41 Abs. 1 EStG niedergelegt.

#### *Beispiel:*

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden im November 2005 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtet. Die Aufbewahrungsfrist für die o. g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden.

Dies ist das Jahr 2005. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2005 und endet mit Ablauf des Jahres 2015. Die Unterlagen für 2004 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2015 ausgesondert werden.



**b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z. B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z. B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

**c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z. B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs.
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen.
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

**d) Lieferscheine**

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig. Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die

Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

**e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz**

Gemäß § 14b Abs. 1 UStG hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

**f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen**

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o. g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder

- in Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

### g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D. h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

### h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1. August 2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

## 12. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 €

### a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften. Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2014 ab 2015 die Aufbewahrungspflicht greift.

### b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

**13. Steuersätze 2012 – 2016**

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	2012	2013	2014	2015	2016
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €	8.472 €	8.652 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %					
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €	52.882 €	53.666 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €	105.764 €	107.332 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %					
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €	250.731 €	254.447 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €	501.461 €	508.894 €

**14. Sachbezugswerte 2016**

Zum 1. Januar 2016 werden die Sachbezugswerte angepasst.

**a) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (monatlich)**

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2016
Verpflegung insgesamt	229 €	236 €
Frühstück	49 €	50 €
Mittagessen	90 €	93 €
Abendessen	90 €	93 €
Unterkunft	223 €	223 €

**b) Tabellarische Gegenüberstellung der Sachbezugswerte 2015 und 2016 (täglich)**

Art des Sachbezugs	Sachbezugswert 2015	Sachbezugswert 2016
Verpflegung insgesamt	7,63 €	7,87 €
Frühstück	1,63 €	1,67 €
Mittagessen	3,00 €	3,10 €
Abendessen	3,00 €	3,10 €
Unterkunft	7,43 €	7,43 €

Die täglichen Sachbezugswerte berechnen sich mit 1/30 aus den monatlichen Sachbezugswerten.

## 15. Sozialversicherung ab 2016

### a) Beitragssätze 2016

Versicherungszweig	Beitragsgruppe	Beitragssatz
Gesetzliche Krankenversicherung	1000 (allgemein)	14,6 %
Gesetzliche Krankenversicherung	3000 (ermäßigt)	14,0 %
Gesetzliche Krankenversicherung – durchschnittlicher Zusatzbeitrag *		1,1 %
Allgemeine Rentenversicherung	0100	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	0010	3,0 %
Insolvenzgeldumlage	0050	0,12 %
Pflegeversicherung	0001	2,35 %
Pflegeversicherung Kinderlose	0001	2,6 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %

\*Dieser ist vom Versicherten allein zu tragen.

### b) Rechengrößen der Sozialversicherung ab 2016

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.650 €	91.800 €	6.650 €	79.800 €
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.200 €	74.400 €	5.400 €	64.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung		56.250 €		56.250 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.237,50 €	50.850 €	4.237,50 €	50.850 €
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.905 €*	34.860 €*	2.520 €	30.240 €

\*In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

## 16. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.